

- I. EINLEITUNG
- II. SCHUTZGEGENSTAND
- III. **SCHUTZVORAUSSETZUNGEN**
- IV. ERWERB DER SCHUTZRECHTE
- V. SCHUTZWIRKUNG
- VI. PROZESSE ÜBER SCHUTZRECHTE
- VII. SCHUTZRECHTE IM RECHTSVERKEHR
- VIII. VERWERTUNGSRECHT

- III. **SCHUTZVORAUSSETZUNGEN**
- 1. **Grundlagen**
- 2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht
- 4. Markenrecht
- 5. Designrecht
- 6. Topographierecht
- 7. Sortenschutzrecht
- 8. Überblick

- III. **SCHUTZVORAUSSETZUNGEN**
- 1. **Grundlagen**
- 1.1 **Notwendigkeit für Schutzvoraussetzungen**
- 1.2 **Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkungen**
- 1.3 **Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzrechtsbestand**

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.1 Notwendigkeit für Schutzvoraussetzungen

Ausgangspunkt: Schutzrechte wirken „monopolisierend“ und dürfen nur gewährt werden, soweit dies gerechtfertigt ist.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.1 Notwendigkeit für Schutzvoraussetzungen

Ausgangspunkt: Schutzrechte wirken „monopolisierend“ und dürfen nur gewährt werden, soweit dies gerechtfertigt ist.
Mittel: Definition einer „Lattenhöhe“

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.1 Notwendigkeit für Schutzvoraussetzungen

Ausgangspunkt: Schutzrechte wirken „monopolisierend“ und dürfen nur gewährt werden, soweit dies gerechtfertigt ist.
Mittel: Definition einer „Lattenhöhe“
Zweck: Freihaltebedürfnis

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.1 Notwendigkeit für Schutzvoraussetzungen

Ausgangspunkt: Schutzrechte wirken „monopolisierend“ und dürfen nur gewährt werden, soweit dies gerechtfertigt ist.
Mittel: Definition einer „Lattenhöhe“
Zweck: Freihaltebedürfnis

Problem: „Schutzbestreben“

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.1 Notwendigkeit für Schutzvoraussetzungen

Ausgangspunkt: Schutzrechte wirken „monopolisierend“ und dürfen nur gewährt werden, soweit dies gerechtfertigt ist.
Mittel: Definition einer „Lattenhöhe“
Zweck: Freihaltebedürfnis

Problem: „Schutzbestreben“
Grundsatz: Wirtschaftsfreiheit – Wettbewerb

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.1 Notwendigkeit für Schutzvoraussetzungen

Ausgangspunkt: Schutzrechte wirken „monopolisierend“ und dürfen nur gewährt werden, soweit dies gerechtfertigt ist.
Mittel: Definition einer „Lattenhöhe“
Zweck: Freihaltebedürfnis

Problem: „Schutzbestreben“
Grundsatz: Wirtschaftsfreiheit – Wettbewerb
Ausnahme: Schaffen von Schutzbereichen

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.2 Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkungen

Enger Konnex: Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkung (vgl. V)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.2 Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkungen

Enger Konnex: Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkung (vgl. V)

Faustregel: Je weiter der Schutzgegenstand über die geforderte „Lattenhöhe“ reicht, desto mehr Freihalteraum wird gewährt.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.2 Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkungen

Enger Konnex: Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkung (vgl. V)

Faustregel: Je weiter der Schutzgegenstand über die geforderte „Lattenhöhe“ reicht, desto mehr Freihalteraum wird gewährt.

Folge: hohe Komplexität

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.2 Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkungen

Enger Konnex:	Schutzvoraussetzungen – Schutzwirkung (vgl. V)
Faustregel:	Je weiter der Schutzgegenstand über die geforderte „Lattenhöhe“ reicht, desto mehr Freihalteraum wird gewährt.
Folge:	hohe Komplexität
„Lattenhöhe“:	Voraussetzungspaare: - Masseinheit gegenüber „Vorbestehendem“ - Masseinheit bezüglich „Sprung“, „Eigenständigkeit“

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.3 Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzrechtsbestand

Hintergrund:	- Erteilungsverfahren (vgl. IV) - Gerichtsverfahren (vgl. VI)
--------------	--

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.3 Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzrechtsbestand

Hintergrund:	- Erteilungsverfahren (vgl. IV) - Gerichtsverfahren (vgl. VI)
Ablauf:	- Erteilung (mit oder ohne Prüfung) - Verletzung durch Dritten - Verletzungsklage gegen den Dritten - Dritter stellt Schutzrecht in Abrede (Nichtigkeitsklage)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

1.3 Zusammenhänge: Schutzvoraussetzungen – Schutzrechtsbestand

- Hintergrund:
- Erteilungsverfahren (vgl. IV)
 - Gerichtsverfahren (vgl. VI)
- Ablauf:
- Erteilung (mit oder ohne Prüfung)
 - Verletzung durch Dritten
 - Verletzungsklage gegen den Dritten
 - Dritter stellt Schutzrecht in Abrede (Nichtigkeitsklage)
- Unterscheidung:
- Verwaltungsverfahren → Erteilung
 - Zivilgerichtsverfahren → Überprüfung

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

2. Urheberrecht

3. Patentrecht

4. Markenrecht

5. Designrecht

6. Topographierecht

7. Sortenschutzrecht

8. Überblick

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

Vorbemerkung zur Betrachtungsweise:

- Urheberrecht:
- keine Prüfung bei der Entstehung
 - keine formelle „Vernichtung“ im Prozess (→ Feststellung)
 - Behandlung der generellen Voraussetzungen

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

Vorbemerkung zur Betrachtungsweise:

Urheberrecht: - keine Prüfung bei der Entstehung
- keine formelle „Vernichtung“ im Prozess (→ Feststellung)
→ Behandlung der generellen Voraussetzungen

Registerrechte: - Voraussetzungen
- Gegenstand der Erteilungsprüfung
- Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

- 2.1 „Geistige Schöpfung“
- 2.2 „Individueller Charakter“ (Individualität bzw. Originalität)
- 2.3 Abgrenzungen

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.1 „Geistige Schöpfung“

URG 2 I

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.1 „Geistige Schöpfung“

URG 2 I

Abgrenzung Lehre: Form – Inhalt

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.1 „Geistige Schöpfung“

URG 2 I

Abgrenzung Lehre: Form – Inhalt

Erklärungsversuch: äussere Form – innere Form

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.1 „Geistige Schöpfung“

URG 2 I

denkbarer Ansatz: Verzicht auf Abgrenzung Form – Inhalt
Beurteilung der im Werk zusammenwirkenden Elemente:

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.1 „Geistige Schöpfung“

URG 2 I

denkbarer Ansatz: Verzicht auf Abgrenzung Form – Inhalt
Beurteilung der im Werk zusammenwirkenden Elemente:

- nicht geschützt: dem allgemeinem Fundus zuzurechnende
Elemente

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.1 „Geistige Schöpfung“

URG 2 I

denkbarer Ansatz: Verzicht auf Abgrenzung Form – Inhalt
Beurteilung der im Werk zusammenwirkenden Elemente:

- nicht geschützt: dem allgemeinem Fundus zuzurechnende
Elemente

- geschützt: das – mindestens subjektiv – neu Hervorgebrachte

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.1 „Geistige Schöpfung“

URG 2 I

denkbarer Ansatz: Verzicht auf Abgrenzung Form – Inhalt
Beurteilung der im Werk zusammenwirkenden Elemente:

- nicht geschützt: dem allgemeinem Fundus zuzurechnende
Elemente

- geschützt: das – mindestens subjektiv – neu Hervorgebrachte

- bezogen auf schöpferisch erschaffene Elemente für sich
(Werkteile: URG 2 IV) oder in ihrer Gesamtheit (URG 2 I, II, 3 und 4)

- URG 2 IV: Auch Entwürfe sind schutzfähig, wenn
Schutzvoraussetzungen vorliegen: Der Entwurf muss bereits die
definitive und individuelle Form erkennen lassen.

Christoph Büchel: Training Ground for Democracy

- Installation für das Massachusetts Museum of Contemporary Art (MassMoCA)
- Objekte: altes Kino, Karussell, Haus, Kirche, Polizeiauto, ausgebranntes Flugzeug, Computer, etc.
- Eröffnung geplant für den 16.12.2006
- Zu diesem Zeitpunkt Budget bereits um das Doppelte überschritten
- kein schriftlicher Vertrag
- Museumsdirektor lässt die unfertige Installation verhüllen und zeigt sie als "fehlgeschlagenes work in progress".

Christoph Büchel: Training Ground for Democracy

- Darf man gegen den Willen des Künstlers ein unfertiges Werk zeigen?
- US-Gericht: Ja
- Argument: Das Museum hat sehr viel Geld investiert.
- Sehr fraglich: Der Künstler sollte bestimmen, wann sein Werk fertig ist.
- Art. 9 Abs. 2 URG
- Art. 11 URG (Werkintegrität)
- Das Museum baute die Installation schließlich ab.

Christoph Büchel: Training Ground for Democracy



Christoph Büchel: Training Ground for Democracy



Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

31

Christoph Büchel: Training Ground for Democracy



Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

32

Christoph Büchel: Training Ground for Democracy



Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

33

Christoph Büchel: Training Ground for Democracy



Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

34

Christoph Büchel: Training Ground for Democracy



Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

35

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.1 „Geistige Schöpfung“

Schutz von Entwürfen

- URG 2 IV: Auch Entwürfe sind schutzfähig, wenn
Schutzvoraussetzungen vorliegen

Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

36

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.2 „Individueller Charakter“ (Individualität bzw. Originalität)

URG 2 I

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.2 „Individueller Charakter“ (Individualität bzw. Originalität)

URG 2 I

Praxis: Allgemein sehr tiefe Anforderungen (Schutz der kleinen Münze)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.2 „Individueller Charakter“ (Individualität bzw. Originalität)

URG 2 I

Praxis: Allgemein sehr tiefe Anforderungen (Schutz der kleinen Münze)

Wenig schlüssige Differenzierungen zwischen Werkkategorien, wo Abgrenzungen möglich sind:

- Fotografie (←→ Knipsbild) (BGE 130 III 168 – **Bob Marley**; BGE 130 III 714 – **Christoph Meili**)
- angewandte Kunst (←→ Designrecht) (BGE 113 II 190 – **Le Corbusier - Möbel**; 110 IV 102 ff.)
- Baukunst (←→ Architektur)

BGE 130 III 168



Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

40

BGE 130 III 714 – Christoph Meili



Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

41

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.2 „*Individueller Charakter*“

URG 2 I

Gefährliche Faustregel: je kleiner Gestaltungsfreiraum, desto geringer Anforderungen
(z.B. BGE 113 II 196; BGer vom 19. August 2002, sic! 2003, 28-31)

Prof. Dr. Reto M. Hilty/Prof. Dr. A. Heinemann

42

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.2 „Individueller Charakter“

URG 2 I

Gefährliche Faustregel: je kleiner Gestaltungsfreiraum, desto geringer Anforderungen (z.B. BGE 113 II 196; BGer vom 19. August 2002, sic! 2003, 28-31)

überzeugender (aber ≠ h.L.): fehlender Gestaltungsfreiraum = fehlende Schutzvoraussetzungen (ansonsten werden Elemente aus allgemeinem Fundus geschützt)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.2 „Individueller Charakter“

URG 2 I

Gefährliche Faustregel: je kleiner Gestaltungsfreiraum, desto geringer Anforderungen (z.B. BGE 113 II 196; BGer vom 19. August 2002, sic! 2003, 28-31)

überzeugender (aber ≠ h.L.): fehlender Gestaltungsfreiraum = fehlende Schutzvoraussetzungen (ansonsten werden Elemente aus allgemeinem Fundus geschützt)

abweichende Ansätze (≠ h.L.): „statistische Einmaligkeit“ (Max Kummer)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.2 „Individueller Charakter“

URG 2 I

denkbarer Ansatz: - „Individualität“ als Korrelation Werk – Schöpfer (= menschliches Individuum „spiegelt“ sich im Werk)
- Originalität (BGE 130 III 172: „Werkindividualität“) als Alternative, mangels Einbringens der Persönlichkeit des Schöpfers in das Werk (zur Abgrenzung gegenüber dem Banalen)
→ Werk-Individualität und nicht die Urheber-Individualität ist entscheidend.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.3 Abgrenzungen

2.3.1 Nicht bestehende Schutzvoraussetzungen

2.3.2 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.3 Abgrenzungen

2.3.1 Nicht bestehende Schutzvoraussetzungen

URG 29 I: Festhaltung auf einem Träger ist nicht erforderlich
RBÜ 5 II: Erwerb hängt nicht von Formalitäten ab

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.3 Abgrenzungen

2.3.1 Nicht bestehende Schutzvoraussetzungen

URG 29 I: Festhaltung auf einem Träger ist nicht erforderlich
RBÜ 5 II: Erwerb hängt nicht von Formalitäten ab

Achtung RBÜ 2 II: Festhaltung auf einem Träger kann verlangt werden
(von Schweiz nicht beansprucht, aber z.B. USA)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.3 Abgrenzungen

2.3.2 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

- URG 33: Darbietung
- URG 36: Ton- und Tonbildträger
- URG 37: Sendungen

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.3 Abgrenzungen

2.3.2 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

- URG 33: Darbietung
- URG 36: Ton- und Tonbildträger
- URG 37: Sendungen

keine „qualitativen“ Hürden
 Voraussetzungen nur Investition
 → Investitionsschutz (= „Amortisationsschutz“)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

2. Urheberrecht

2.3 Abgrenzungen

2.3.2 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Art. 7 Abs. 1

Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer **Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist**, das Recht vor, die **Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts** dieser Datenbank zu untersagen.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- 1. Grundlagen
- 2. Urheberrecht
- 3. **Patentrecht**
- 4. Markenrecht
- 5. Designrecht
- 6. Topographierecht
- 7. Sortenschutzrecht
- 8. Überblick

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- 3. Patentrecht
- 3.1 **Voraussetzungen an die Erfindung**
- 3.2 *Voraussetzungen an die Anmeldung (Verweis)*
- 3.3 *Gegenstand der Prüfung*
- 3.4 *Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens*

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- 3. Patentrecht
- 3.1 **Voraussetzungen an die Erfindung**
- 3.1.1 *Neuheit*
- 3.1.2 *Nichtnaheliegen*
- 3.1.3 *Gewerbliche Anwendbarkeit*

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

PatG 1 I i.V.m. PatG 7; EPÜ 54 I, II; TRIPS 27 I

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

PatG 1 I i.V.m. PatG 7; EPÜ 54 I, II; TRIPS 27

Was ist neu?

PatG 7 I: was „nicht zum Stand der Technik gehört“

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

PatG 1 I i.V.m. PatG 7; EPÜ 54 I, II; TRIPS 27

Was ist neu?

PatG 7 I: was „nicht zum Stand der Technik gehört“

Was ist der Stand der Technik?

PatG 7 II: alles, was der Öffentlichkeit vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum auf irgendeine Weise zugänglich gemacht worden ist

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

Bedeutung des SdT: → Referenzgrösse 1

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

Bedeutung des SdT: → Referenzgrösse 1

- sachlich BGE 117 II 480

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

Bedeutung des SdT: → Referenzgrösse 1

- sachlich BGE 117 II 480

- räumlich weltweit

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

Bedeutung des SdT: → Referenzgrösse 1

- sachlich BGE 117 II 480

- räumlich weltweit

- zeitlich
Anmeldezeitpunkt: = first to file (Eur./Jap.) ↔ first to invent (USA)
→ Plan eines **Substantive Patent Law Treaty (SPLT)** mit Übergang zu "first to file" weltweit. Mögliches Zugeständnis der Europäer: Einführung einer Neuheitsschonfrist

Prioritätszeitpunkt: PVÜ 4; PatG 17; EPÜ 87 ff.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

Bedeutung der Priorität:
Anmeldung in PVÜ-Land schafft Fiktion

→ nach Anmeldung hinzugekommener Stand der Technik wird für weitere Anmeldungen in Mitgliedstaaten der PVÜ während der Prioritätsfrist (PVÜ 4 C: 12 Monate für Patentanmeldungen) nicht berücksichtigt

= sog. „Unionspriorität“

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.1 Neuheit

Bedeutung der Priorität:
Anmeldung in PVÜ-Land schafft Fiktion

→ nach Anmeldung hinzugekommener Stand der Technik wird für weitere Anmeldungen in Mitgliedstaaten der PVÜ während der Prioritätsfrist (PVÜ 4 C: 12 Monate für Patentanmeldungen) nicht berücksichtigt

= sog. „Unionspriorität“

↓
„Ausstellungspriorität“: PatG 7b lit. b }
offensichtlicher Missbrauch: PatG 7b lit. a } Frist hier: 6 Mt.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.2 Nichtnaheliegen

PatG 1 II; EPÜ 56; TRIPS 27 I

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.2 Nichtnaheliegen

PatG 1 II; EPÜ 56; TRIPS 27 I

Fachmann: EPÜ 56 → Referenzgrösse 2

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.2 Nichtnaheliegen

PatG 1 II; EPÜ 56; TRIPS 27 I

Fachmann: EPÜ 56 → Referenzgrösse 2
wohl richtig: BGE 121 III 125 (hypothetische Denkfigur)
wohl falsch: BGE 120 II 71 (Team von Fachleuten)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.2 Nichtnaheliegen

PatG 1 II; EPÜ 56; TRIPS 27 I

Fachmann: EPÜ 56 → Referenzgrösse 2
wohl richtig: BGE 121 III 125 (hypothetische Denkfigur)
wohl falsch: BGE 120 II 71 (Team von Fachleuten)

Massstab: Anmeldung ≤ StdT + Fachmann → naheliegend
Anmeldung > StdT + Fachmann → erfinderisch

→ Wenn eine Erfindung für den Durchschnittsfachmann des einschlägigen Gebiets ohne Weiteres aus dem Stand der Technik folgt, und kein besonderes Geschick oder besondere Fähigkeiten erforderlich waren, ist diese Erfindung "naheliegend".

→ Wenn dagegen ein kreativ-schöpferischer Akt erforderlich ist, liegt die Erfindung nicht nahe.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.2 Nichtnaheliegen

Häufig werden Indizien verwendet.

Indizien für das Nichtnaheliegen:

- Erfindung bedient ein lange bestehendes Bedürfnis.
- Ein Vorurteil der Fachwelt wird widerlegt.
- Ein überraschendes Ergebnis wird vorgelegt.
- Die erforderlichen Forschungsanstrengungen waren aufwendig.
- Mehrere Schritte waren zur Problemlösung erforderlich.
- Ein intensiv bearbeitetes Problem bekommt plötzlich eine einfache Lösung

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.2 Nichtnaheliegen

Häufig werden Indizien verwendet.

Indizien für das Naheliegen:

- Bloßes Sammeln existierender Lösungsansätze
- Anlass zu Versuchen war vorhanden.
- Bloßes Austauschen von Materialien

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.2 Nichtnaheliegen

Häufig werden Indizien verwendet.

Irrelevante Faktoren:

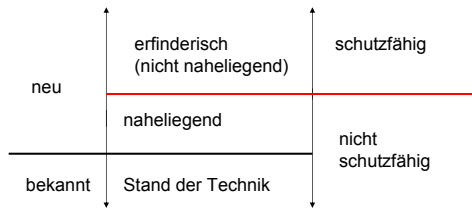
- Wirtschaftlicher Erfolg einer Erfindung
- Zufallsfund: Es kommt nicht auf die gemachten Anstrengungen an.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.2 Nichtnaheliegen



III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.3 Gewerbliche Anwendbarkeit

PatG 1 I; EPÜ 57; TRIPS 27 I

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.3 Gewerbliche Anwendbarkeit

PatG 1 I; EPÜ 57; TRIPS 27 I

Voraussetzungen:

- CH (h.L.):
 - Ausführbarkeit
 - Wiederholbarkeit

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.1 Voraussetzungen an die Erfindung

3.1.3 Gewerbliche Anwendbarkeit

PatG 1 I; EPÜ 57; TRIPS 27 I

Voraussetzungen:

- CH (h.L.):
 - Ausführbarkeit
 - Wiederholbarkeit
- EPÜ 57:
 - Anwendbarkeit auf irgend einem gewerblichen Gebiet, inkl. Landwirtschaft

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.2 Voraussetzungen an die Anmeldung (Verweis)

allgemein: PatG 49 ff.; EPÜ 78 ff. → vgl. IV.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.2 Voraussetzungen an die Anmeldung (Verweis)

allgemein: PatG 49 ff.; EPÜ 78 ff. → vgl. IV.

spezifisch: PatG 50; EPÜ 83; TRIPS 29 I
→ Offenlegungspflicht

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.2 Voraussetzungen an die Anmeldung (Verweis)

allgemein: PatG 49 ff.; EPÜ 78 ff. → vgl. IV.

spezifisch: PatG 50; EPÜ 83; TRIPS 29 I
→ Offenlegungspflicht

Zweck: Offenlegungspflicht = Gegenleistung für befristete
„Monopolstellung“

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.2 Voraussetzungen an die Anmeldung (Verweis)

allgemein: PatG 49 ff.; EPÜ 78 ff. → vgl. IV.

spezifisch: PatG 50; EPÜ 83; TRIPS 29 I
→ Offenlegungspflicht

Zweck: Offenlegungspflicht = Gegenleistung für befristete
„Monopolstellung“

Zusammenhänge: Gegenstand der Prüfung (→ vgl. 3.3)
Nichtigkeitsgrund (→ 3.4)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.3 Gegenstand der Prüfung

Erteilungssysteme: national und europäisch

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.3 Gegenstand der Prüfung

Erteilungssysteme: national und europäisch

Schweiz: PatG 59 I und II

↓

PatG 59 IV

→ nicht geprüft werden - Neuheit
- Nichtnaheliegen

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.3 Gegenstand der Prüfung

Erteilungssysteme: national und europäisch

Schweiz: PatG 59 I und II

↓

PatG 59 IV

→ nicht geprüft werden - Neuheit
- Nichtnaheliegen

→ geprüft werden (59 I) - gewerbliche Anwendbarkeit
(praktische Bedeutung → vgl. 3.1.3)
- Schutzausschlussgründe
(→ vgl. II. 5.3)

(59 II) - „andere Vorschriften des Gesetzes“
(→ vgl. IV.)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.3 Gegenstand der Prüfung

Erteilungssysteme: national und europäisch
Europa: EPÜ 91: Formalprüfung
EPÜ 94/96 f.: Materielle Prüfung
→ umfassend

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.3 Gegenstand der Prüfung

Gründe für das Schweizer System:
- Aufwand einer vollständigen materiellen Prüfung enorm
- Treffsicherheit (z.B. Stand der Technik) zweifelhaft
- Kosten (Arbeitszeit)
- Nutzen? Nutzer wird schon reagieren, wenn er durch ein unberechtigtes Patent behindert wird.
Er hat die Möglichkeit der Vernichtung auf dem Gerichtsweg.

Rechtsvergleichender Exkurs: Erteilungs- und Bestandsfragen unterliegen besonderer Gerichtsbarkeit, nämlich gehen zum Bundespatentgericht (in München); Verletzungssachen gehen zu den normalen Zivilgerichten.
→ Problem: Zivilgerichte sind für die Verletzungsfrage an den Bestand des Patents gebunden.

In der Schweiz: Der Richter beurteilt beides,
- Bestand des Patents
- Verletzung eines Patents

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.3 Gegenstand der Prüfung

Reformprojekt Schweiz:
- Gründung eines Bundespatentgerichts
- Nationales Spezialgericht mit alleiniger Kompetenz
- Aber weiterhin keine umfassende materielle Prüfung Schweizer Patentanmeldungen
s. Pressemitteilung v. 29.11.2006

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.4 Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens

PatG 26; EPÜ 138 (= zwingend für Europäische Patente)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.4 Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens

PatG 26; EPÜ 138 (= zwingend für Europäische Patente)

Gründe: - Gegenstand nicht patentfähig (PatG 26 I Ziff. 1 und 2; EPÜ 138 I a)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.4 Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens

PatG 26; EPÜ 138 (= zwingend für Europäische Patente)

Gründe: - Gegenstand nicht patentfähig (PatG 26 I Ziff. 1 und 2; EPÜ 138 I a)
- Neuheit/Nichtnaheliegen (PatG 26 I Ziff. 1; EPÜ 138 I a)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.4 Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens

PatG 26; EPÜ 138 (= zwingend für Europäische Patente)

- Gründe:
- Gegenstand nicht patentfähig (PatG 26 I Ziff. 1 und 2; EPÜ 138 I a)
 - Neuheit/Nichtnaheliegen (PatG 26 I Ziff. 1; EPÜ 138 I a)
 - Offenlegungspflicht (PatG 26 I Ziff. 3; EPÜ I b)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.4 Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens

PatG 26; EPÜ 138 (= zwingend für Europäische Patente)

- Gründe:
- Gegenstand nicht patentfähig (PatG 26 I Ziff. 1 und 2; EPÜ 138 I a)
 - Neuheit/Nichtnaheliegen (PatG 26 I Ziff. 1; EPÜ 138 I a)
 - Offenlegungspflicht (PatG 26 I Ziff. 3; EPÜ I b)
 - Erweiterung des Schutzgegenstandes/-bereichs (PatG 26 I Ziff. 3^{bis}; EPÜ 138 I c und d)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

3. Patentrecht

3.4 Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens

PatG 26; EPÜ 138 (= zwingend für Europäische Patente)

- Gründe:
- Gegenstand nicht patentfähig (PatG 26 I Ziff. 1 und 2; EPÜ 138 I a)
 - Neuheit/Nichtnaheliegen (PatG 26 I Ziff. 1; EPÜ 138 I a)
 - Offenlegungspflicht (PatG 26 I Ziff. 3; EPÜ I b)
 - Erweiterung des Schutzgegenstandes/-bereichs (PatG 26 I Ziff. 3^{bis}; EPÜ 138 I c und d)
 - Recht auf das Patent (PatG 26 I Ziff. 6; EPÜ 138 I e)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- 1. Grundlagen
- 2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht
- 4. **Markenrecht**
- 5. Designrecht
- 6. Topographierecht
- 7. Sortenschutzrecht
- 8. Überblick

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- 4. **Markenrecht**
- 4.1 **Voraussetzungen an die Marke**
- 4.2 *Gegenstand der Prüfung*
- 4.3 *Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens*

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- 4. **Markenrecht**
- 4.1 **Voraussetzungen an die Marke**

Vorbemerkung:

- Markenfunktionen: Rechtlich geschützte Funktionen und wirtschaftliche Funktionen
- Rechtlich geschützte Funktionen
 - Herkunftsfunktion
 - Unterscheidungsfunktion
- Wirtschaftliche Funktionen
 - Werbe- und Kommunikationsfunktion
 - Qualitätsfunktion

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

Arten von Marken: Art. 1 II MSchG (man achte auf das "insbesondere")

- Zeichen
- Bildliche Darstellungen
- Dreidimensionale Formen
- Verbindungen solcher Elemente
- "untereinander oder mit Farben"

Problematisch:

- Abstrakte Farbmarken
- Akustische Marken
- Tast-, Geschmacks- oder Geruchsmarken

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

Art. 10 MSchV Wiedergabe der Marke

1 Die Marke muss grafisch darstellbar sein. Das Institut kann für besondere Markentypen weitere Arten der Darstellung zulassen.

2 Wird für die Marke eine farbige Ausführung beansprucht, so ist die entsprechende Farbe oder Farbkombination anzugeben. Das Institut kann zusätzlich verlangen, dass farbige Wiedergaben der Marke eingereicht werden.

3 Handelt es sich um einen besonderen Markentyp, beispielsweise ein dreidimensionales Zeichen, so muss dies im Eintragungsgesuch vermerkt werden.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

Art. 11 MSchV Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

1 Die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke beansprucht wird, sind präzise zu bezeichnen.

2 Die Waren und Dienstleistungen sind in Gruppen zusammenzufassen, die den internationalen Klassen nach dem Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen entsprechen. Den Gruppen ist die Nummer der Klasse dieser Klassifikation voranzustellen, und jede Gruppe ist in der Reihenfolge der Klassen dieser Klassifikation anzuordnen.

→ S. Klassifikation des Nizzaer Übereinkommens!

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

4.1.2 Relative Ausschlussgründe

- ➔ Absolute Ausschlussgründe dienen dem Schutz übergeordneter öffentlicher Interessen; relative Ausschlussgründe dienen den Interessen anderer Markeninhaber.
- ➔ Absolute Ausschlussgründe werden von Amts wegen geprüft, relative Ausschlussgründe nur auf entsprechenden Antrag.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

MSchG 2

- lit. a Schutz von Gemeingut ist ausgeschlossen; insbesondere: beschreibende Begriffe

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

MSchG 2

- lit. a Schutz von Gemeingut ist ausgeschlossen; insbesondere: beschreibende Begriffe

- lit. b Technische Bedingtheit / Wesen der Ware: Schutz ausgeschlossen

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

MSchG 2

- lit. a Schutz von Gemeingut ist ausgeschlossen;
insbesondere: beschreibende Begriffe
- lit. b Technische Bedingtheit / Wesen der Ware:
Schutz ausgeschlossen
- lit. c irreführende Zeichen

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

MSchG 2

- lit. a Schutz von Gemeingut ist ausgeschlossen;
insbesondere: beschreibende Begriffe
- lit. b Technische Bedingtheit / Wesen der Ware:
Schutz ausgeschlossen
- lit. c irreführende Zeichen
- lit. d gute Sitten, öff. Ordnung, geltendes Recht

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. a

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. a

Unzulässig sind

- Sachbezeichnungen („beschreibend“)
- Beschaffenheitsangaben
- sog. „unmittelbare Herkunftsangaben“ (Städte, Regionen, Länder)

Grund:

Freihaltebedürfnis!

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. a

Beispiele:

- Mastertherm (für Heizungssystem)
- InfoTip
- Biocur
- Cool Action für Pflegeartikel
- Royal Comfort für Hygienepapier
- Weblearn für Unterrichtsmittel

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. a

Beispiele:

- „Mödeli“-Form (Quader als Formmarke für Butter; grenzt sich nicht hinreichend vom bestehenden Formenschatz ab.)
- brico ("brico" geniesst als Abkürzung des Wortes bricolage in den französischsprachigen Regionen eine gewisse Verbreitung. Er ist zum Synonym für do it yourself geworden und ist damit für bestimmte Waren beschreibend.)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. a

- Lindor-Kugeln: Kein Schutz für rot und blau umwickelte Schokoladenkugeln (sonst Monopol für eingewickelte Süßwaren), BG v. 18.7.2007

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. a

- zugelassen aber:
- Claro (für Hörgerät – angeblich mehrdeutig)
 - Testa (für Haarwaschmittel/Kopfbedeckung)
 - Babydry

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. a

Ausnahme: Verkehrsdurchsetzung

- Beispiel:
- Therna
 - Wollenkeller

Nicht aber: - brico

→ Zeichen muss sich im Verkehr in allen Sprachregionen der Schweiz durchgesetzt haben. Es entspricht nicht dem Sinn des schweizweit geltenden MSchG, gemeinfreie Zeichen zu schützen, die sich nur in bestimmten Regionen durchgesetzt haben.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. a

Ausnahme: Verkehrsdurchsetzung

Grenze: absolutes Freihaltebedürfnis

- Beispiel - Brot
- Schuhe
- Super, Lecker, Extra

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Sonderthema: Schutzfähigkeit abstrakter (konturloser) Farbmarken

"Mauve Milka": Nein, Schutzfähigkeit noch grundsätzlich verneint (RKGE 1995)

- Obwohl die Farbe Lila von der RKGE als für absolut Freihaltebedürftig gehalten wurde, erfolgte wenig später eine Eintragung aufgrund von Verkehrsdurchsetzung (Marke CH-Nr. 419 105).

- Ebenfalls eingetragen: «orange» für Frühstücksgetränke auf Schokolade- und/oder Malzbasis

- «grün» für juristische Lehrbücher.

"Post Gelb": Ja, weil Verkehrsgeltung (RKGE 2002)

- Bei Anmeldung ist einzureichen:

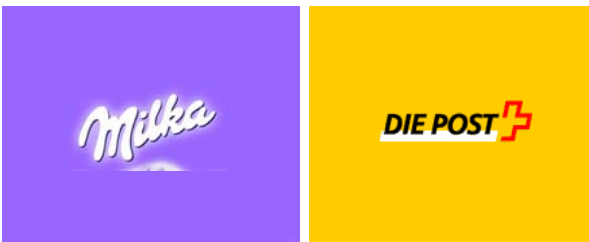
- Farbnamen
- Farbmuster

- Farbcode (z.B. Farbkodifikationssysteme RAL, s. www.ral.de, oder Pantone)











III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

S. jetzt Bundesverwaltungsgericht, 21.2.2007, "Red Bull"







III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. b

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. b

- Ausgeschlossen: - Formen der Ware oder der Verpackung, die technisch „notwendig“ sind
- Formen, die das Wesen der Ware ausmachen

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. b

- Ausgeschlossen: - Formen der Ware oder der Verpackung, die technisch „notwendig“ sind (wenn keine technische Alternative zur Verfügung steht)
- z.B. Scherkopf bei Rasierer
- Formen, die das Wesen der Ware ausmachen

Verkehrsdurchsetzung?

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.1 Absolute Ausschlussgründe

Einzelheiten:

MSchG 2 lit. c: irreführende Zeichen
"Chocolate Männer" für Waren, die nicht aus Schokolade sind
"Alpina" für japanische Uhren

MSchG 2 lit. d

- pornographische oder extremistische Zeichen
- Zeichen, die das Empfinden der Bevölkerung, auch von Minderheiten verletzen
- "Siddhartha" nicht schutzfähig (Rücksicht auf die in der Schweiz lebenden Buddhisten)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.2 Relative Ausschlussgründe

MSchG 3

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.2 Relative Ausschlussgründe

MSchG 3

Grundlegend: Waren-/Dienstleistungsklassen
(Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.2 Relative Ausschlussgründe

MSchG 3

Überblick:

Art. 3 Abs. 1 ...	Marke	Ware/Dienstleistung	Ausschluss
... lit. a	identisch	gleich	generell
... lit. b	identisch	gleichartig	bei Verwechslungsgefahr
... lit. c	Ähnlich	gleichartig	bei Verwechslungsgefahr

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.2 Relative Ausschlussgründe

MSchG 3 II

- Ältere Marke – zwei Prinzipien:
- Gebrauchspriorität (aMSchG)
 - Hinterlegungspriorität (MSchG 1992)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.2 Relative Ausschlussgründe

MSchG 3 II

- Ältere Marke – zwei Prinzipien:
- Gebrauchspriorität (aMSchG)
 - Hinterlegungspriorität (MSchG 1992)

- Grundsatz:
- Hinterlegungspriorität (MSchG 3 II a)
 - erste Hinterlegung (MSchG 6)
 - Unionspriorität (MSchG 7; PVÜ 4: Marke = 6 Mt.)
 - Ausstellungspriorität (MSchG 8)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.2 Relative Ausschlussgründe

MSchG 3 II

- Ältere Marke – zwei Prinzipien:
- Gebrauchspriorität (aMSchG)
 - Hinterlegungspriorität (MSchG 1992)

- Grundsatz:
- Hinterlegungspriorität (MSchG 3 II a)
 - erste Hinterlegung (MSchG 6)
 - Unionspriorität (MSchG 7; PVÜ 4: Marke = 6 Mt.)
 - Ausstellungspriorität (MSchG 8)

- Ausnahme:
- Gebrauchspriorität für „notorisch bekannte“ Marken (MSchG 3 II b i.V.m. PVÜ 6^{ter})

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

4.1.2 Relative Ausschlussgründe

Verwechslungsgefahr:

- unmittelbare: Eine Marke wird irrtümlich für die andere gehalten
- mittelbare: Marken werden zwar unterschieden, es werden aber Zusammenhänge zwischen ihnen vermutet.
- Waregleichartigkeit: Ausgangspunkt sind die Markenklassen; sodann ist auf Produkteigenschaften und Substituierbarkeit abzustellen.

- **Frage:** Verletzt "Mivella" die Marke "Rivella"?



III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

Zwischenfrage: Parallelen zum Patentrecht?

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

Zwischenfrage: Parallelen zum Patentrecht?

Abgrenzung Technologie ↔ Marktauftritt

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

Zwischenfrage: Parallelen zum Patentrecht?

Abgrenzung Technologie ↔ Marktauftritt

Gemeinsamkeit Immaterialgut,
- mit Wirkung erga omnes
- mit Interessengegensatz

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

Zwischenfrage: Parallelen zum Patentrecht?

Abgrenzung Technologie ↔ Marktauftritt

Gemeinsamkeit Immaterialgut,
- mit Wirkung erga omnes
- mit Interessengegensatz

Zusammenhang Distanz zu Vorbestehendem:

PatG = Neuheit → Stand der Technik
MSchG = abs. Ausschlussgründe → Gemeingut

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.1 Voraussetzungen an die Marke

Zwischenfrage: Parallelen zum Patentrecht?

Abgrenzung	Technologie ↔ Marktauftritt
Gemeinsamkeit	Immaterialgut, - mit Wirkung erga omnes - mit Interessengegensatz
Zusammenhang	Distanz zu Vorbestehendem: PatG = Neuheit → Stand der Technik MSchG = abs. Ausschlussgründe → Gemeingut ("Freihaltebedürfnis") <i>Eigenständigkeit:</i> PatG = Nichtnaheliegen → Fachmann MSchG = rel. Ausschlussgründe → „Abnehmer“ (Verwechslungsgefahr)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.2 Gegenstand der Prüfung

MSchG 30 II c	→ absolute Ausschlussgründe: materielle Prüfung durch Eintragungsbehörde
MSchG 31	→ relative Ausschlussgründe: <i>keine</i> Prüfung, jedoch Widerspruchsverfahren (vgl. IV)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.3 Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens

MSchG 52	→ absolute und relative Ausschlussgründe
Weg:	MSchG 13 → Verweis auf MSchG 3 I (d.h. gleiche Beurteilungskriterien wie bei Widerspruch nach MSchG 31)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

4. Markenrecht

4.4 Zusammenfassung

Aus der Website des IGE:

"Grundsätzlich können alle grafisch darstellbaren Zeichen Marken im Sinn des Gesetzes sein: z.B. Wörter (z.B. Victorinox), Buchstabenkombinationen (z.B. ABB), Zahlenkombinationen (z.B. 501), bildliche Darstellungen (z.B. SBB-Logo), dreidimensionale Formen (z.B. Mercedes-Stern), Slogans (z.B. „Katzen würden Whiskas kaufen“), Kombinationen dieser Elemente, oder kurze Melodien, sogenannte Jingles (z.B. Ricola-Melodie mit Gesang). Eine Marke darf nicht beschreibend sein (z.B. „Apfel“ als Marke für Obst) und keine falschen Eigenschaften vortäuschen (z.B. „GoldArt“ für lediglich vergoldete Waren)."

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen

2. Urheberrecht

3. Patentrecht

4. Markenrecht

5. Designrecht

6. Topographierecht

7. Sortenschutzrecht

8. Überblick

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

5.2 Gegenstand der Prüfung

5.3 Gegenstand der Nichtigkeitsklage

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

DesG 2 I Materielle Schutzvoraussetzungen:

- Neuheit → DesG 2 II
- „Eigenart“ → DesG 2 III

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

DesG 2 I Materielle Schutzvoraussetzungen:

- Neuheit → DesG 2 II
- „Eigenart“ → DesG 2 III

Einzelheiten:

Neuheit: - weltweit
- aber nur, wenn es „den in der Schweiz beteiligten Verkehrskreisen“ (hypothetisch) bekannt ist

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

DesG 2 I Materielle Schutzvoraussetzungen:

- Neuheit → DesG 2 II
- „Eigenart“ → DesG 2 III

Einzelheiten:

Neuheit: - weltweit
- aber nur, wenn es „den in der Schweiz beteiligten Verkehrskreisen“ (hypothetisch) bekannt ist

Schonfristen:

- Unionspriorität PVÜ: DesG 22 (6 Mt.)
- missbräuchliche Offenbarung: DesG 3 a (12 Mt.)
- eigene Offenbarung: DesG 3 b (12 Mt.)

Grundlage: Hinterlegungspriorität DesG 6

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

DesG 2 I Materielle Schutzvoraussetzungen:

- Neuheit → DesG 2 II
- „Eigenart“ → DesG 2 III

Einzelheiten:

Eigenart: - Unterscheidung in wesentlichen Punkten von Vorbestehendem (i.S.v. Kreativität)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

DesG 2 I Materielle Schutzvoraussetzungen:

- Neuheit → DesG 2 II
- „Eigenart“ → DesG 2 III

Einzelheiten:

Eigenart: - Unterscheidung in wesentlichen Punkten von Vorbestehendem (i.S.v. Kreativität)

DesG ↔ URG: - ästhetischer Überschuss (?)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

DesG 4 Ausschlussgründe

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

- DesG 4 Ausschlussgründe
- lit. a kein Design i.S.v. DesG 1 hinterlegt

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

- DesG 4 Ausschlussgründe
- lit. a kein Design i.S.v. DesG 1 hinterlegt
- lit. b fehlende Neuheit oder Eigenart

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

- DesG 4 Ausschlussgründe
- lit. a kein Design i.S.v. DesG 1 hinterlegt
- lit. b fehlende Neuheit oder Eigenart
- lit. c technisch oder funktionell bedingtes Design

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.1 Voraussetzungen an das Design

- DesG 4 Ausschlussgründe
- lit. a kein Design i.S.v. DesG 1 hinterlegt
- lit. b fehlende Neuheit oder Eigenart
- lit. c durch technische Funktion bedingtes Design
- lit. d Rechtswidrigkeit
- lit. e öff. Ordnung, gute Sitten

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.2 Gegenstand der Prüfung

- DesG 24 II formelle Prüfung

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.2 Gegenstand der Prüfung

- DesG 24 II formelle Prüfung
- DesG 24 II Ausnahme: „offensichtlicher“ Ausschlussgrund gemäss
 - DesG 4 lit. a kein Design hinterlegt
 - DesG 4 lit. d Rechtswidrigkeit
 - DesG 4 lit. e öff. Ordnung, gute Sitten

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.2 Gegenstand der Prüfung

DesG 24 II: formelle Prüfung

DesG 24 II:	Ausnahme:	„offensichtlicher“ Ausschlussgrund gemäss
		DesG 4 lit. a: kein Design hinterlegt
		DesG 4 lit. d: Rechtswidrigkeit
		DesG 4 lit. e: öff. Ordnung, gute Sitten
	→ nicht geprüft	DesG 4 lit. b: Neuheit und Eigenart
		DesG 4 lit. c: technische Bedingtheit

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

5. Designrecht

5.3 Gegenstand der Nichtigkeitsklage

DesG 33 → alle Gründe, insb.

- fehlende Neuheit (Voraussetzung)
- mangelnde Eigenart (Voraussetzung)
- technische Bedingtheit (Ausschlussgrund)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Designrecht
6. Topographierecht
7. Sortenschutzrecht
8. Überblick

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

6. Topographierecht

ToG 1 nicht alltäglich

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

6. Topographierecht

ToG 1 nicht alltäglich

Neuheit?

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

6. Topographierecht

ToG 1 nicht alltäglich

Neuheit?

zwei Stufen: - ohne Registereintrag („Schöpferprinzip“)
 - mit Registereintrag („Registerrecht“)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

6. Topographierecht

ToG 1 nicht alltäglich

Neuheit?

zwei Stufen: - ohne Registereintrag („Schöpferprinzip“)
 - mit Registereintrag („Registerrecht“)

Unterschied: Schutzdauer (ToG 9)
 - 2 Jahre ab Verbreitung (ohne Registereintrag)
 - 10 Jahre ab Anmeldung oder (früherer) Verbreitung (mit Registereintrag)

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Designrecht
6. Topographierecht
7. **Sortenschutzrecht**
8. Überblick

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

7. Sortenschutzrecht

SortG 5 I - Neuheit (2 x)
 - Beständigkeit
 - Homogenität

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

7. Sortenschutzrecht

- SortG 5 I
 - Neuheit (2 x)
 - Beständigkeit
 - Homogenität

SortG 5 III Eine allgemein bekannte Sorte gilt als neu, sofern sie nicht im Zeitpunkt der Anmeldung bereits in der Schweiz oder seit mehr als vier Jahren im Ausland mit Zustimmung des Rechtsinhabers vertrieben worden ist.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

7. Sortenschutzrecht

- SortG 5 I
 - Neuheit (2 x)
 - Beständigkeit
 - Homogenität

SortG 5 III Eine allgemein bekannte Sorte gilt als neu, sofern sie nicht im Zeitpunkt der Anmeldung bereits in der Schweiz oder seit mehr als vier Jahren im Ausland mit Zustimmung des Rechtsinhabers vertrieben worden ist.

SortG 5 II „Neuheit“ = deutliche Unterscheidung durch wichtige Merkmale von jeder im Zeitpunkt der Anmeldung allgemein bekannten Sorte

Rechtsvergleichend zu "Beständigkeit" und "Homogenität" s. das deutsche SortSchG:
 § 4 Homogenität
 Eine Sorte ist homogen, wenn sie, abgesehen von Abweichungen auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale hinreichend einheitlich ist.
 § 5 Beständigkeit
 Eine Sorte ist beständig, wenn sie in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus unverändert bleibt.

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

1. Grundlagen
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Designrecht
6. Topographierecht
7. Sortenschutzrecht
8. Überblick

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

8. Überblick

<i>Schutzrecht</i>	<i>Unbekannt = nicht Teil des Vorhandenen</i>	<i>Eigenständigkeit = Abstand zu Vorhandenem</i>
URG	(geistige) Schöpfung	Individualität (Originalität)
PatG	Neuheit	Nichtnaheliegen
MSchG	unbenutzt	Kennzeichnungskraft
DesG	Neuheit	Eigenart
ToG	[Neuheit?]	Nicht alltäglich
SortG	Neuheit	deutliche Unterscheidung

III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

8. Überblick

<i>Schutzrecht</i>	<i>Unbekannt = nicht Teil des Vorhandenen</i>	<i>Eigenständigkeit = Abstand zu Vorhandenem</i>
URG	(geistige) Schöpfung	Individualität (Originalität)
PatG	Neuheit	Nichtnaheliegen
MSchG	unbenutzt	Kennzeichnungskraft
DesG	Neuheit	Eigenart
ToG	[Neuheit?]	Nicht alltäglich
SortG	Neuheit	deutliche Unterscheidung

UWG ?
